



bmj.gv.at

Bundesministerium Wohnen, Kunst, Kultur,
Medien und Sport
Radetzkystraße 2
1030 Wien

BMJ - I 3 (Unternehmens-, Gesellschafts- und
Insolvenzrecht)

Mag. Eva Reichel
Sachbearbeiterin

eva.reichel@bmj.gv.at
+43 1 521 52-302081
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an team.z@bmj.gv.at zu richten.

Mag. Evelyn Schmidt
Stabstelle für Datenschutz
+43 1 521 52-2931
evelyn.schmidt@bmj.gv.at

Geschäftszahl: 2025-0.653.454

Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Kulturgüterückgabegesetz geändert wird; Stellungnahme des BMJ

Zur GZ 2025-0.584.725

Das Bundesministerium für Justiz nimmt zu dem im Betreff genannten Gesetzesvorhaben
wie folgt Stellung:

Allgemeines:

1. Zunächst wird grundsätzlich auf das Rundschreiben zur legistischen Ausgestaltung von
Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten vom 5. Februar 2025
(GZ 2025-0.073.307, siehe <https://www.bmj.gv.at/dam/jcr:a65b58d2-062b-446b-81e0-c3297f3f498b/Rundschreiben%20Datenschutz-Legistik-03.03.2025.pdf>) hingewiesen.

2. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes muss eine Ermächtigungsnorm
zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß § 1 Abs. 2 DSG **ausreichend präzise,**
also für jedermann vorhersehbar, bezeichnen, unter welchen Voraussetzungen die
Ermittlung bzw. die Verarbeitung der Daten für die Wahrnehmung konkreter
Verwaltungsaufgaben zulässig ist. Der jeweilige Gesetzgeber muss somit
materienspezifische Regelungen vorsehen, mit denen zulässige Eingriffe in das Grundrecht

auf Datenschutz konkretisiert und begrenzt werden. Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz dürfen zudem jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden – die Daten müssen also für den Zweck der jeweiligen Verarbeitung erheblich und auf das notwendige Maß beschränkt sein (siehe VfGH 14.12.2023, G 352/2021 mwN).

Aufgrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sowie der Grundsätze der Zweckbindung und Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 lit. b und c DSGVO) sollte daher grundsätzlich schon aus dem Gesetz hervorgehen, **welche Kategorien personenbezogener Daten zu welchen konkreten Zwecken** benötigt werden und zu verarbeiten sind.

Nach dem 41. Erwägungsgrund der DSGVO muss eine Gesetzesmaßnahme, die zur Verarbeitung personenbezogener Daten ermächtigt, **klar und präzise** sein und muss ihre Anwendung „...für die Rechtsunterworfenen gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte **vorhersehbar** sein.“

In der Rechtsprechung des EuGH zu Art. 7 und 8 GRC wird das Erfordernis der Vorhersehbarkeit dahingehend ausgelegt, dass die Tragweite und die Anwendung der betreffenden Maßnahme hinreichend klar und präzise geregelt sein müssen, damit die betroffene Person erkennen kann, welche Arten von Daten wie und zu welchem Zweck verarbeitet werden (vgl. Schlussanträge des Generalanwalts vom 9.12.2021, OT, C-184/20, Rn 47 ff. mit weiteren Verweisen; allgemeiner zu Art. 7 und 8 GRC siehe EuGH vom 21.03.2024, *Landeshauptstadt Wiesbaden*, C-61/22, Rn 78 ff.).

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

Zu Z 6 (§ 6a KGRK):

Wie bereits oben unter „Allgemeines“ ausgeführt bestehen sowohl verfassungsrechtliche als auch unionsrechtliche Vorgaben für die Bestimmtheit datenschutzrechtlicher Ermächtigungsnormen. **§ 6a KGRG erfüllt diese Bestimmtheitsanforderungen nicht** und wäre daher wie im Folgenden näher ausgeführt zu ergänzen. Da der vorliegende Entwurf eine Vielzahl pauschaler Ermächtigungen in einer Bestimmung – teils schlagwortartig – zusammenfasst, wird angeregt, § 6a zudem auch legislatisch zu überarbeiten. Es ist davon auszugehen, dass im Kontext der Prüfung von Ausfuhrangelegenheiten sowie Verfolgung von Ausfuhrvergehen regelmäßig gleichartige personenbezogene Daten verarbeitet

werden müssen. Diese Kategorien personenbezogener Daten wären daher schon im Gesetz zu nennen sowie den jeweiligen gesetzlichen Zwecken zuzuordnen.

Zu Abs. 1:

Der vorgeschlagene § 6a Abs. 1 erster Satz KGRG lässt **gänzlich unbestimmt**, welche konkreten personenbezogenen Daten für welche konkreten Zwecke von den zuständigen Bundesministern erhoben werden dürfen. Zudem bleibt unklar, welche konkreten personenbezogenen Daten an welche Dritten zu welchen Zwecken übermittelt werden dürfen. Die Bestimmung wäre daher näher zu determinieren, insbesondere wäre gesetzlich anzugeben, welche Datenkategorien zu welchen Zwecken zu verarbeiten sind und an welche „Dritten“ welche Datenkategorien zu welchen Zwecken zu übermitteln sind.

Das gilt umso mehr für die Ermächtigung zur Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO im zweiten Satz, die aufgrund ihrer Sensibilität eine erhöhte Rechtfertigung für den Eingriff in das Recht der betroffenen Personen auf Datenschutz benötigen. In diesem Zusammenhang wird erneut auf das Rundschreiben zur legislativen Ausgestaltung von Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten vom 5. Februar 2025 (GZ 2025-0.073.307, siehe <https://www.bmj.gv.at/dam/jcr:a65b58d2-062b-446b-81e0-c3297f3f498b/Rundschreiben%20Datenschutz-Legistik-03.03.2025.pdf>), insbesondere **Punkt 7. und Punkt 13.**, hingewiesen.

Es bleibt auch unklar, wodurch sich die „Erforderlichkeit“ der Datenverarbeitung im ersten Satz von der „unbedingten Erforderlichkeit“ im zweiten Satz unterscheidet. Die Erläuterungen bieten dazu ebenfalls keinen Aufschluss. Soweit damit auf den Grundsatz der Datenminimierung gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO Bezug genommen wird, ist festzuhalten, dass dieser für sämtliche Datenverarbeitungen festlegt, dass die Datenverarbeitung „dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein“ muss. Soweit damit auf das Element der „Erforderlichkeit“ von Eingriffen in Grundrechte im Rahmen der grundrechtlichen Verhältnismäßigkeitsprüfung Bezug genommen wird, wäre zumindest in den Erläuterungen näher darzulegen, womit der Unterschied zwischen der Erforderlichkeit im ersten Satz und der unbedingten Erforderlichkeit im zweiten Satz begründet wird.

Mit dem dritten und vierten Satz soll die Abfrage personenbezogener Daten „von Behörden, sonstigen Einrichtungen und Personen“ geregelt werden. Dabei bleibt gänzlich unklar, welche Kategorien personenbezogener Daten von wem für die Erfüllung welcher

gesetzlichen Aufgaben angefordert werden können. Die potentiell verpflichteten Behörden/Einrichtungen/Personen werden auch in den Erläuterungen nicht näher eingegrenzt. Zudem sind die Regelungen sprachlich schwer verständlich.

Außerdem ist unklar, weshalb im dritten Satz zwischen der „Erfüllung der [...] nach diesem Bundesgesetz übertragenen Aufgaben“ und der „Rückgabe von Kulturgut“ unterschieden wird. Das wäre in den Erläuterungen näher darzulegen.

Die explizite Nennung der Form, in der die Übermittlung personenbezogener Daten stattfinden soll, im fünften Satz sollte entfallen. Schließlich ist davon auszugehen, dass die in den ersten vier Sätzen angesprochenen personenbezogenen Daten regelmäßig „in Form von Unterlagen“ vorliegen. Eine Ermächtigung zur Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten schließt daher die Verarbeitung von „Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten,“ bereits mit ein. Diese Passage sowie Ausführungen dazu, welche Unterlagen damit gemeint sind, sollten in die Erläuterungen verschoben werden.

Soweit sich die Übermittlung an Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte richtet, ist darauf hinzuweisen, dass **§ 76 Abs. 1 und 2 StPO** als Umsetzung der verfassungsrechtlichen Verpflichtung „zur [...] Hilfeleistung“ (**Art. 22 B-VG**), den Vorschriften über Zwangsmittel des 8. HS der StPO als **lex specialis** vorgeht. Nach § 76 Abs. 1 StPO gestellte „Ersuchen“ um „Unterstützung“ können zwar „mit dem Hinweis auf bestehende gesetzliche Verpflichtungen zur Verschwiegenheit oder darauf, dass es sich um automationsunterstützt verarbeitete personenbezogene Daten handelt, [...] abgelehnt werden“. Liegt keiner der Rechtfertigungsgründe des § 76 Abs. 2 StPO vor, sind nach § 76 Abs. 1 StPO ersuchte „Behörden und öffentliche Dienststellen [...] und Anstalten öffentlichen Rechts“ aber „im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches“ anstelle der Duldung von „Zwangsmaßnahmen“ aktiv „zur [...] Hilfeleistung verpflichtet“ (**Art 22 B-VG**). Eine Zweckmäßigkeitskontrolle gegenüber Amts- und Rechtshilfeersuchen zuständiger inländischer Behörden steht ersuchten Stellen nicht zu (vgl. Ratz, Sicherstellung, Durchsuchung und Amtshilfe im Verhältnis zueinander, ÖJZ 2023/98 599 ff). Vor diesem Hintergrund erscheint das **Verhältnis zwischen § 6a Abs. 1** und der Amtshilfeverpflichtung nach **§ 76 Abs. 1 und 2 StPO** im Entwurf nicht ausreichend geklärt. Anders als in § 6a Abs. 2, wo im Fall der Übermittlung von Daten aus dem Strafverfahren ausdrücklich auf § 76 Abs. 4 StPO verwiesen wird, fehlt ein entsprechender Hinweis in Abs. 1. Eine Klarstellung im Gesetzestext oder zumindest in den Materialien wäre daher nach Auffassung des BMJ jedenfalls angezeigt.

Zu Abs. 2:

Da die für die jeweiligen Zwecke des KGRG zu übermittelnden Datenkategorien in Abs. 1 nicht näher bestimmt werden, bleibt auch im Kontext des Abs. 2 völlig unklar, welche Verantwortlichen zur Übermittlung welcher Datenkategorien verpflichtet werden können.

Der Wortlaut des § 6 Abs. 2 ist in mehrfacher Hinsicht unbestimmt: Weder wird der **konkrete Empfängerkreis ausdrücklich genannt** (dieser erschließt sich nur implizit) noch erfolgt eine **Differenzierung nach sensiblen Datenkategorien** (Art. 9, Art. 10 DSGVO) oder eine Regelung zu **Dokumentation, Speicherdauer und Löschung**. Im Entwurf fehlt zudem ein ausdrücklicher Verweis auf **sonstige gesetzliche Verarbeitungsbeschränkungen**.

Aufgrund der erhöhten Eingriffsintensität bei der Weitergabe besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO (die zudem zu einem gänzlich anderen Zweck erhoben wurden), wäre im Gesetz eine gesonderte ausdrückliche Ermächtigung anzuordnen.

Zudem definiert Abs. 2 in keiner Weise, wer als „Verantwortlicher“ im Sinne des Abs. 2 zur Übermittlung personenbezogener Daten verpflichtet sein soll. Auch die Erläuterungen bieten in diesem Zusammenhang keinen weiteren Aufschluss.

Es ist auch unklar, weshalb zwischen der Verpflichtung „erforderliche Daten zu übermitteln“ und der „Aufforderung zur Übermittlung solcher Daten nachzukommen“ unterschieden wird. Es ist nicht klar, ob sämtliche „Verantwortlichen“ von sich verpflichtet sind, an die zuständigen Behörden zu übermitteln oder ob die Übermittlung aufgrund einer Kontaktaufnahme seitens der zuständigen Behörde erfolgt. Wenn diese Fälle tatsächlich unterschiedlich sind, sollte sie auch separat geregelt werden und klar festgehalten werden, aber wann die „Verantwortlichen“ die Verpflichtung zur eigenständigen Übermittlung einschlägiger Daten trifft.

Außerdem ist unklar, weshalb zwischen der „jeweiligen Aufgabenerfüllung“ bzw. dem „jeweiligen Verfahren nach diesem Bundesgesetz“ unterschieden wird, schließlich scheint die Durchführung von „Verfahren nach diesem Bundesgesetz“ eine der „Aufgaben“ nach diesem Bundesgesetz zu sein. Die Wendung könnte daher im Sinne der Klarheit entfallen.

Im Lichte der oben zitierten verfassungs- und unionsrechtlichen Bestimmtheitsanforderungen wäre daher auch in Abs. 2 zu konkretisieren, welche Verantwortlichen hier angesprochen sind, welche Kategorien personenbezogener Daten

erfahrungsgemäß regelmäßig für welche Zwecke zu übermitteln wären und in welchen Fällen die Erforderlichkeit der betroffenen Daten „offenkundig ist“.

Zudem umfasst der Begriff des „Verantwortlichen“ gemäß Abs. 2 auch Landesorgane, die im Besitz relevanter Daten sind und somit durch Bundesgesetz verpflichtet werden sollen. In diesem Zusammenhang wäre der Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst hinsichtlich der Frage zu befassen, ob eine Mitwirkung von Landesorganen an der Bundesverwaltung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG vorliegt.

§ 6a Abs. 2 verpflichtet alle Verantwortliche, die Daten verarbeiten, – einschließlich **Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte** – zur **Übermittlung von Daten an die in Abs. 1 leg. cit. genannten Organe**, sofern die Erforderlichkeit der Daten für die jeweilige Aufgabenerfüllung bzw. das jeweilige Verfahren nach dem KGRG offenkundig ist oder dargelegt wird.

Für aus Strafverfahren gewonnene Daten gilt dies ausdrücklich nur unter Beachtung des § 76 Abs. 4 StPO. Im zweiten Satz sollte anstelle der „unbeschadeten“ Anwendbarkeit des § 76 Abs. 4 StPO die Übermittlung „nach Maßgabe des § 76 Abs. 4 StPO“ angeordnet werden. Da es sich um Daten gemäß Art. 10 DSGVO handelt, wäre zudem näher zu bestimmen, welche Datenkategorien zu welchen Zwecken von den Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden müssen. In den Erläuterungen sollte klargestellt werden, dass das KGRG als gesetzliche Grundlage im Sinne des § 76 Abs. 4 StPO dienen soll.

Die Bestimmung enthält – im Unterschied zu Abs. 1 – eine **spezifische Übermittlungsbefugnis** und trägt den Anforderungen des § 76 Abs. 4 StPO im Grundsatz Rechnung. Sie entspricht damit der Ansicht des BMJ, wonach für die Übermittlung von strafprozessual erhobenen Daten eine **ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung** vorliegen muss, die Art der Daten, Übermittlungsvorgang, befugte Organe und Zweck ausreichend klar regelt.

Im Ergebnis ist die Regelung zwar grundsätzlich zu begrüßen; gleichwohl wird eine **präzisere Ausgestaltung** der Regelung – etwa nach dem Vorbild des § 24 Abs. 3 und 4 DSt – **angeregt**.

Zu Abs. 3:

Die Bestimmung wäre grundlegend zu überarbeiten. Es ist **gänzlich unklar**, was unter der „Behandlung“ der verarbeiteten Daten „unbeschadet der Zuständigkeit“ gemäß § 6 zu verstehen ist. Die Erläuterungen bieten in diesem Zusammenhang keinen Aufschluss.

Soweit damit das rechtliche Verhältnis zwischen KGRG und Bundesarchivgesetz erklärt werden soll, sollte das deutlicher festgehalten und näher erläutert werden.

Außerdem ist unklar, wieso im vorliegenden Kontext die Ausnahmebestimmung des Art. 17 Abs. 3 lit. b DSGVO angesprochen wird. Die Frage der Löschung von Archivgut (bzw. Ausnahmen vom Recht auf Löschung) bestimmt sich nach dem Archivrecht und ist daher im dortigen Kontext von den zuständigen Behörden zu klären, nicht im Kontext der Kulturgüterrückgabe.

19. August 2025

Für die Bundesministerin:

i.V. Mag. Eva Reichel

Elektronisch gefertigt